

An den Landrat

---

Glarus, 25. März 2014

## **Motion Fridolin Staub, Bilten, und Unterzeichnende „Energiegesetz“**

Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

### **1. Forderung**

Die Landräte Fridolin Staub, Bilten, Martin Laupper, Näfels, und Thomas Tschudi, Näfels, reichten am 23. September 2013 die Motion „Energiegesetz“ ein (s. Beilage). Sie fordern darin eine Ergänzung zur in Artikel 6 des Energiegesetzes (EnG) betreffend Abgabepflicht: Für neu installierte Anlagen, die Grund-, Oberflächenwasser oder Umgebungswärme für Kühl- oder Wärmezwecke nutzen, soll eine jährliche Abgabe erhoben werden, sofern diese eine thermische Leistung von mehr als 1 Megawatt aufweisen.

### **2. Geltende gesetzliche Regelung**

#### **2.1. Bewilligungsgebühr**

Anlagen zur Produktion von Elektrizität (ausgenommen Fotovoltaikanlagen mit einer Leistung von weniger als 50 kW) oder Anlagen zur Nutzung von Wärmeenergie mit einer Leistung von mehr als 1 Megawatt sind gemäss Artikel 5 des Energiegesetzes bewilligungspflichtig. Die Bemessung der einmaligen Bewilligungsgebühr erfolgt in Abhängigkeit zur Leistung (Art. 5 Abs. 5 EnG) und richtet sich nach Artikel 26 der Verordnung zum Energiegesetz (EnV). Für Grundwasserwärmepumpen bzw. Kühlanlagen ist gestützt auf Artikel 15 Absatz 3 der kantonalen Gewässerschutzverordnung zusätzlich eine einmalige Gebühr von 6 Franken pro Minutenliter zu bezahlen.

#### **2.2. Jährliche Abgaben**

Die jährliche Abgabe richtet sich nach Artikel 6 EnG. Von der Abgabepflicht sind lediglich Anlagen zur Produktion von elektrischer Energie (Art. 5 Abs. 1 EnG) mit einer installierten Leistung von mehr als 1 Megawatt betroffen – bisher also nur Wasserkraftanlagen. Diese sind mit einer jährlichen Abgabe von 55 Prozent des bundesrechtlichen Wasserzinsmaximums als Wasserwerksteuer belegt (Art. 7 EnG). Zurzeit fällt für zehn Wasserkraftwerke insgesamt eine jährliche Abgabe von etwa 5–6 Millionen Franken an. Für die Kehrichtverbrennungsanlage entfällt die Abgabe gestützt auf Artikel 6 Absatz 3 EnG.

Für die Erhebung einer periodischen Abgabe bei Anlagen mit thermischer Leistung (grosse Grundwasserwärmepumpen oder grosse Kühleinrichtungen für Industrieanlagen) fehlt bisher eine gesetzliche Grundlage. Die Motionäre verlangen, dass für die Nutzung von Grund-

wasser, Oberflächenwasser oder der Umgebungswärme für Kühl- oder Wärmezwecke durch Anlagen mit einer thermischen Leistung von mehr als 1 Megawatt eine periodische Abgabe zu leisten ist.

### 3. Vergleich mit anderen Kantonen

In vielen anderen Kantonen wird eine jährliche Abgabe auf die Nutzung der Umgebungswärme erhoben (s. nachstehende Tabelle). Die Bemessungsgrundlage ist unterschiedlich; in allen aufgeführten Kantonen wird eine von der genutzten Grundwassermenge abhängige Gebühr erhoben, in einigen Fällen auch für Oberflächengewässer.

Kanton	Jährliche Gebühr	Rechtsgrundlage
Schwyz	1 Rp./m <sup>3</sup> genutztes Wasser	Art. 22 Abs. 2 Wasserrechtsgesetz (451.100)
Nidwalden	4 Fr./kW Verdampferleistung (Wärmepumpen)	Art. 50 Abs. 1 Ziff. 1 Wasserrechtsverordnung (631.11)
Luzern	bis 50 min/l befreit, 4 Fr./min/l (Wärmepumpe), 8 Fr. (Kühlwasser)	Art. 11 Wassernutzungs- und Wasserversorgungsverordnung (771)
Bern	Wärmeeintrag: 3 Fr./min/l und höchstens 0.12 Rp./kWh Wärmeeintrag, Wärmepumpen befreit	Art. 16 Abs. 1 lit. c Dekret über die Wassernutzungsabgaben (752.46)
Zug	3 Fr./min/l Brauchwasser mit Rückführung, Fr. 6/min/l Brauchwasser ohne Rückführung, Wärmenutzung: 50 Rp./MJ/h Kältenutzung: 1 Fr./MJ/h	Art. 1 Abs. 1 lit. c Gesetz über die Gebühren für besondere Inanspruchnahmen von öffentlichen Gewässern (731.2)
Freiburg	3 Fr./min/l	Art. 1 II A) Ziff. 1 lit. c Verordnung über die Gebühren und Abgaben für die Benützung öffentlicher Sachen (750.16)
Schaffhausen	Wärmepumpen befreit, 1.60 Fr./min/l maximale Förderleistung und 10.75 Fr./1000 m <sup>3</sup> bzw. 15 Fr./1000 m <sup>3</sup> (Kühlwasser)	Art. 12 Abs. 1 Verordnung zum Wasserwirtschaftsgesetz (721.103)
St. Gallen	Wasserzins für Wasserbezugsanlagen: = 2–10 Rp./m <sup>3</sup>	Art. 37 Abs. 2 Gesetz über die Gewässernutzung (751.1)
Aargau	3.33 Fr./min/l (bis 90 min/l befreit), Wärmepumpen befreit	Art. 9 Wassernutzungsabgabedekret (764.110)

Nur wenige Kantone (z.B. ZG, BE) berücksichtigen die Wärme- und die Kältemenge. Eine Kombination dieser zwei Elemente ist zweckmässig, neben der Wassermenge spielt die Energiemenge eine entscheidende Rolle. Beim Vergleich einer Standardnutzung zur Industriekühlung von 1000 Minutenliter und einer Erwärmung des Wassers um 3 Grad Celsius sind je nach Kanton jährliche Gebühren von 832 Franken (Kt. NW) bis 28'800 Franken (Kt. SG) fällig (s. nachstehende Tabelle). Umgerechnet auf die Wärmemenge entspräche dies einer Gebühr von 0,07 bis 2.3 Rappen pro Kilowattstunde (3'000–28'800 Fr.).

Für den Betrieb einer Grundwasserwärmepumpe bzw. einer industriellen Grundwasser-Kühlanlage fallen in den Kantonen folgende jährliche Gebühren in Franken an:

Kanton	Wärmepumpe 100 kW, 333 min/l, 40'000 m <sup>3</sup> /a	Kühlwasser 1'000 min/l, 208 kW, 360'000 m <sup>3</sup> /a, 1,248 GWh, $\Delta T$ 3 °C
	Gebühr in Fr.	Gebühr in Fr.
Schwyz	400	3'600
Nidwalden	400	832
Luzern	1'332	8'000
Bern	befreit	4'782
Zug	1'000	3'333
Freiburg	1'000	3'000
Schaffhausen	befreit	7'000
St. Gallen	2'800	28'800
Aargau	befreit	3'333

Die Kantone Zug und Bern erheben eine von der genutzten Wassermenge abhängige Grundgebühr (auch wenn keine oder wenig Kälte bzw. Wärme gewonnen wird) und zusätzlich eine energetisch bemessene Gebühr.

#### 4. Beurteilung

Im Kanton Glarus sind zurzeit 20 Industriefassungen in Betrieb, wovon 14 teilweise oder ganz der Kühlung dienen. Es existieren zudem mehr als 250 kleinere und grössere Wärmepumpen. Die maximalen Leistungen von Grundwasserwärmepumpen betragen 805, 711 bzw. 350 kW.

Von den 14 industriellen Kühlwasserentnahmen verfügen drei über eine bewilligte Leistung von über 1 Megawatt (maximal 2,7 MW). Diese Bewilligungen werden vor allem bezüglich Temperaturerhöhungen nur teilweise ausgeübt. Die maximal ausgeübte Kühlleistung beträgt zurzeit 700 kW (zweithöchster Wert etwa 200 kW). Es ist nicht damit zu rechnen, dass in nächster Zeit neue grössere Kühlanlagen installiert werden.

Die periodische Abgabe auf energienutzenden Anlagen war in der Vergangenheit bereits ein Thema. Im Entwurf eines Wassergesetzes (2007) war eine jährliche Abgabe von 0,1 Rappen pro Kilowattstunde für thermische Nutzungen von Grund- und Oberflächengewässern vorgesehen. Und auch bei der Änderung des kantonalen Energiegesetzes (2009) wurde eine solche Abgabepflicht im gleichen Umfang zwar diskutiert, jedoch nicht beschlossen.

Auch unter dem Eindruck der Energiestrategie 2050 hat die thermische Nutzung von Grund- und Oberflächengewässern weiter an Bedeutung gewonnen. In mehreren Kantonen wurde die thermische Nutzung neu abgabepflichtig oder die Abgabe erhöht. Nur wenige Kantone kennen keine solche periodische Abgabepflicht. Vor diesem Hintergrund scheint eine Neubeurteilung dieser Frage angezeigt.

## **5. Schlussfolgerung**

Die Einführung einer jährlichen Abgabe auf grossen neuen Anlagen zur thermischen Nutzung von Grundwasser, Oberflächenwasser oder Umgebungswärme ist prüfenswert. Die meisten Kantone kennen diese bereits. Der Kanton Glarus ist einer der wenigen Kantone, welche keine jährlichen Abgaben für die Nutzung von Grundwasser kennen.

Zweckmässig wäre eine zweiteilige Gebühr für die mengenabhängige Nutzung von Grundwasser bzw. Oberflächengewässer sowie für die energieabhängige Nutzung – nach dem Muster der Kantone Zug und Bern. Der Schwellenwert für die Abgabepflicht muss sorgfältig geprüft werden.

## **6. Antrag**

*Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, die Motion zu überweisen.*

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

**Im Namen des Regierungsrates**

*Andrea Bettiga, Landammann  
Hansjörg Dürst, Ratsschreiber*

Beilage:  
- Motion